

Kurztitel

Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Schlachtung und Fleischverarbeitung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 12/1999

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

12.01.2000

Außerkrafttretensdatum

23.05.2019

Abkürzung

AEV Fleischwirtschaft

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz 1959

Text

Anlage A

Emissionsbegrenzungen gemäß § 1

		I) Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer	II) Anforderungen an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation
A 1	Allgemeine Parameter		
1.	Temperatur	30 °C	35 °C
2.	Abfiltrierbare Stoffe b)	30 mg/l	a) 150 mg/l
3.	pH-Wert	6,5–8,5	c) 6,0–9,5
A 2	Anorganische Parameter		
4.	Gesamtchlor ber. als Cl ₂ d)	0,4 mg/l	0,4 mg/l
5.	Ammonium	5,0 mg/l	f)

6.	ber. als N Gesamter geb. Stickstoff TN _b ber. als N	e) h)	–
7.	g) Phosphor – Gesamt ber. als P	1,0 mg/l	–
A 3 Organische Parameter			
8.	Gesamter org. geb. Kohlenstoff TOC ber. als C	30 mg/l	–
9.	Chemischer Sauerstoffbedarf CSB ber. als O ₂	90 mg/l	–
10.	Biochemischer Sauerstoffbedarf BSB ₅ ber. als O ₂	20 mg/l	–
11.	Adsorbierbare org. geb. Halogene AOX ber. als Cl	0,1 mg/l	1,0 mg/l
12.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe	20 mg/l	150 mg/l i)
a)	Im Einzelfall ist eine höhere Emissionsbegrenzung zulässig, sofern sichergestellt ist, daß es zu keiner Ausbildung von Dämpfen oder Vereisungen und zu keiner Gefahr der gesundheitlichen Belastung durch Dämpfe für das Betriebspersonal einer öffentlichen Kanalisation kommt.		
b)	Die Festlegung für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe erübrigt eine Festlegung für den Parameter Absetzbare Stoffe.		
c)	Im Einzelfall ist eine höhere Emissionsbegrenzung zulässig, sofern sichergestellt ist, daß es zu keinen Ablagerungen infolge einer Einleitung gemäß § 1 Abs. 2 kommt, die den Betrieb der öffentlichen Kanalisations- oder Abwasserreinigungsanlage stören.		
d)	Die Festlegung für den Parameter Gesamtchlor erübrigt eine Festlegung für den Parameter Freies Chlor.		
e)	Gilt nur bei einer Abwassertemperatur größer 12 °C im Ablauf der biologischen Stufe der Abwasserreinigungsanlage. Die Abwassertemperatur von 12 °C gilt als unterschritten, wenn bei fünf über den Untersuchungszeitraum gleichmäßig verteilten Temperaturmessungen mehr als ein Meßwert nicht größer ist als 12 °C.		
f)	Die Emissionsbegrenzung ist im Einzelfall bei Gefahr von Geruchsbelästigungen oder bei Korrosionsgefahr für zementgebundene Werkstoffe im Bereich der öffentlichen Kanalisations- oder Abwasserreinigungsanlage festzulegen (ÖNORM B 2503, September 1992).		
g)	Summe von organisch gebundenem Stickstoff, Ammonium-Stickstoff, Nitrit-Stickstoff und Nitrat-Stickstoff.		
h)	Liegt der wasserrechtlichen Bewilligung der biologischen Stufe der Abwasserreinigungsanlage eine Tagesrohzaufkraft von mehr als 150 kg BSB ₅ zugrunde, so ist die der biologischen Stufe der Abwasserreinigungsanlage zufließende Fracht an TN _b um mehr als 75% zu vermindern (Mindestwirkungsgrad). Der Mindestwirkungsgrad bezieht sich auf die der biologischen Stufe der Abwasserreinigungsanlage zufließende bzw. die aus der biologischen Stufe der Abwasserreinigungsanlage abfließende Fracht an TN _b eines Tages.		
i)	Bei Gefahr der Ausbildung störender Fettablagerungen im Bereich der öffentlichen Kanalisations- oder Abwasserreinigungsanlage oder der Ausbildung störender Schwimmschlammdecken in Klärbecken der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage zufolge einer Einleitung gemäß § 1 Abs. 2 ist eine geringere Emissionsbegrenzung vorzuschreiben, jedoch nicht kleiner als 100 mg/l.		

Schlagworte

Sauerstoffbedarf, Kanalisationsanlage

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2025

Gesetzesnummer

10011150

Dokumentnummer

NOR12143137

alte Dokumentnummer

N8199912874Y